

Themen dieser Ausgabe

- Steuersatz für Hotelfrühstück
- Kleinunternehmer: Option zur Regelbesteuerung
- Darlehensvertrag zwischen Angehörigen
- Einsprüche wegen 1 %-Regelung
- Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuer
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- Vorsicht vor betrügerischen Mails
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Februar 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuersatz für Hotelfrühstück

Der Preis für ein Frühstück im Hotel unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Der ermäßigte Steuersatz (7 %) gilt nur für die Übernachtung selbst – und zwar auch dann, wenn ein Pauschalpreis für Übernachtung und Frühstück vereinbart wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt. Begründung: Das Frühstück gehört nicht unmittelbar zur Vermietung. Mit Einführung des sog. Hotelsteuer-Privilegs wollte der Gesetzgeber nur die

kurzfristige Vermietung (d. h. die Übernachtung selbst) begünstigen, nicht aber die sonstigen Hotelleistungen wie z. B. Bezahlfernsehen, Sauna, Schwimmbad, Verpflegung und die Vermietung von Tagungsräumen.

Die Leistungen von Hoteliers sind daher aufzuteilen – in Umsätze zu 7 % aus der Vermietung der Zimmer und in Umsätze zu 19 % für Leistungen, die nicht der Vermietung dienen.

Hinweis: Zur Aufteilungsmethode hat sich der BFH nicht geäußert. Der Finanzverwaltung zufolge kann der Hotelier verschiedene sonstige Leistungen, zu denen neben dem Frühstück z. B. auch die Internet- und Transferkosten gehören, in einem Sammelposten zusammenfassen (z. B. als „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“) und den

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sammelposten mit 20 % des Pauschalpreises ansetzen. Aus diesem Anteil ist dann eine Umsatzsteuer von 19 % herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmer: Option zur Regelbesteuerung

Gibt ein Kleinunternehmer eine Umsatzsteuererklärung ab, in der er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft, kann dies als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen sein. Dies gilt auch dann, wenn der Kleinunternehmer zu Unrecht davon ausging, die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer überschritten zu haben.

Hintergrund: Kleinunternehmer, die jährlich Umsätze von bis zu 17.500 € erbringen, brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Sie können aber zur sog. Regelbesteuerung optieren und unterliegen dann ebenso der Umsatzsteuer wie „normale“ Unternehmer – sie können dann auch Vorsteuer geltend machen. Diese Option bindet den Kleinunternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Haben sie die Umsatzgrenze im Vorjahr überschritten, sind sie im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung verpflichtet; ein Wahlrecht besteht dann nicht mehr.

Streitfall: Ein Kleinunternehmer erzielte im Jahr 2005 steuerpflichtige Umsätze von ca. 16.000 €. Er ging versehentlich davon aus, dass bei der Prüfung der Umsatzgrenze die Umsatzsteuer von damals 16 % (ca. 2.500 €) mit zu berücksichtigen sei. Deshalb war er der Auffassung, seinen Kleinunternehmerstatus ab 2006 wegen Überschreitung der Umsatzgrenze verloren zu haben. Er gab daher sowohl für 2006 als auch für 2007 Umsatzsteuerklärungen ab, in denen er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf und Vorsteuer geltend machte. Nachdem die Umsatzsteuerfestsetzungen für 2006 und 2007 bestandskräftig geworden waren, beantragte er die Herabsetzung der Umsatzsteuer für 2007 auf 0 € mit der Begründung, dass er immer noch Kleinunternehmer sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das stattgebende Urteil des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das FG zurück:

- Zwar kann ein Kleinunternehmer auch dadurch zur Regelbesteuerung optieren, dass er eine Umsatzsteuererklärung abgibt, in der er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft und Vorsteuer geltend macht.
- Im Streitfall konnte allerdings nicht abschließend festgestellt werden, ob die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war. Bei der erforderlichen Auslegung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So sind z. B. auch die Aktenvermerke des Finanzamts zu würdigen. Sollte das Finanzamt beispielsweise ebenfalls zu Unrecht angenommen haben, dass der Kläger bereits im Jahr 2005 die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten hatte, hätte es die Umsatzsteuererklärung für 2006 nicht als Option zur Regelbesteuerung verstehen dürfen. Denn dann wäre der Kläger aus der (fehlerhaften) Sicht des Finanzamts ohnehin zur Besteuerung seiner Umsätze verpflichtet gewesen. Unbeachtlich für die Auslegung ist, ob der Kläger eine

Option zur Regelbesteuerung überhaupt abgeben wollte. Denn ein Erklärungsbewusstsein ist aus zivilrechtlicher Sicht kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.

Hinweise: Gelangt das FG zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war, kann der Kläger diese Option nicht mehr zurücknehmen oder anfechten – er bleibt für fünf Kalenderjahre an diese Option gebunden.

Der BFH weist in seinem Urteil darauf hin, dass Kleinunternehmer in jedem Fall zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind; denn nur so kann das Finanzamt prüfen, ob dieser seinen Status als Kleinunternehmer behält. Der Kleinunternehmer muss in der Umsatzsteuererklärung – wenn er nicht zur Regelbesteuerung optieren will – darauf hinweisen, dass er Kleinunternehmer ist. Unterwirft er seine Umsätze hingegen der Umsatzsteuer, kann dies als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen sein.

Darlehensvertrag zwischen Angehörigen

An die Fremdüblichkeit eines Darlehensvertrags zwischen nahen Angehörigen sind geringere Anforderungen zu stellen, wenn das Darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern dient, die zur Einkünfterzielung eingesetzt werden. Unübliche Darlehensklauseln sind dann steuerlich unschädlich, sofern die Zinsvereinbarung tatsächlich durchgeführt wird und die Chancen und Risiken des Vertrags fremdüblich auf Schuldner und Gläubiger verteilt werden.

Hintergrund: Verträge zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie fremdüblich sind. Fehlt es hieran, werden die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen als private Unterhaltsleistungen eingestuft und können nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Streitfall: Ein Vater verkaufte seinem volljährigen Sohn im Jahr 1993 seinen Bäckereibetrieb zum Preis von ca. 90.000 DM netto. Zugleich gewährte der Vater dem Sohn in Höhe der Kaufpreisforderung ein Darlehen, das mit 8 % verzinst werden sollte. Die Zinsen sollten dem Darlehen zum Ende des Jahres zugeschlagen werden. Die Kündigungsfrist betrug für beide Seiten jeweils sechs Monate. Sicherheiten stellte der Sohn nicht. Anschließend schenkte der Vater seinen beiden Enkelkindern die Darlehensforderung zu gleichen Teilen. Das Finanzamt erkannte die vom Sohn in den Jahren 1998 bis 2002 als Betriebsausgaben geltend gemachten Zinsen nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage im Grundsatz statt:

- Geringfügige Abweichungen vom Fremdüblichen sind steuerlich unschädlich, sofern insbesondere die Vertragschancen und -risiken in fremdüblicher Weise verteilt sind und die Zinsvereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Diese großzügige Durchführung des Fremdvergleichs war im Streitfall deshalb geboten, weil das Darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern diente. Strenger ist die Rechtsprechung jedoch dann, wenn das Darlehen aus Mitteln gewährt wird,

die dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt wurden.

- Die beiderseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten war kein Problem: Einerseits hätte für den Sohn eine kurzfristige Kündigung keine große Belastung dargestellt, da die Darlehenssumme unter 10 % seiner Gesamtverbindlichkeiten lag und er somit nicht gerade auf dieses Darlehen angewiesen war. Zudem lag der Zinssatz von 8 % mit 1,6 Prozentpunkten über dem damaligen allgemeinen Zinssatz, sodass andererseits für den Vater kein Anreiz für eine kurzfristige Kündigung bestanden hätte.
- Unschädlich war auch, dass der Sohn keine Sicherheiten für das Darlehen bestellt hatte. Das Darlehen diente der Finanzierung des Anlagevermögens – und dieses war werthaltig.
- Der steuerlichen Anerkennung stand ebenfalls nicht entgegen, dass die Zinsen zunächst der Darlehenssumme zugeschlagen und nicht ausgezahlt wurden. Nur wenn eine laufende Zahlung vereinbart worden wäre, hätten die Zinsen laufend ausgezahlt werden müssen. Während bei Arbeits-, Miet- und Pachtverträgen laufende Zahlungen vereinbart werden und erfolgen müssen, ist dies bei Darlehensverträgen nicht zwingend. Allerdings muss es irgendwann zu einer Zinsauszahlung an die Enkelkinder, die aufgrund der Schenkung der Darlehensforderung Gläubiger geworden sind, kommen.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück. Hier darf es im zweiten Rechtsgang im Rahmen eines erneut durchzuführenden Fremdvergleichs zwar zulasten des Sohnes das Fehlen von Sicherheiten, insbesondere das Fehlen eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Vaters, sowie das Stehenlassen der Zinsen durchaus berücksichtigen; dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Darlehensforderung wegen der stehengelassenen Zinsen immer wertvoller wurde. Entscheidend wird aber sein, ob die vertraglichen Risiken und Chancen ausgewogen verteilt wurden. Das FG muss auch noch prüfen, ob der Zinssatz hätte angepasst werden müssen.

Der BFH macht in seiner Entscheidung auch deutlich, dass Vergleichsmaßstab für die Fremdüblichkeit von Darlehensverträgen nicht ausschließlich die zwischen Banken und Kreditnehmern geschlossenen Verträge sind. Soweit auch der Gläubiger – wie im Streitfall – ein Interesse an einer gut verzinslichen Geldanlage hat, können auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage berücksichtigt werden. Unzulässig ist daher ein einseitiges Abstellen auf solche Vereinbarungen, die ausschließlich aus Sicht des Schuldners üblich sind.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Einsprüche wegen 1 %-Regelung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben per Allgemeinverfügung Einsprüche und Änderungsanträge zurück-

gewiesen, die wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Regelung eingelegt bzw. gestellt worden sind.

Hintergrund: Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, ist für jeden Kalendermonat der privaten Nutzung ein Betrag in Höhe von 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern. Viele Steuerpflichtige haben gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Zweifel geäußert und gegen ihre Steuerbescheide Einspruch eingelegt oder Änderungsanträge gestellt. Der Bundesfinanzhof hat hierzu u. a. entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Da gegen diese Entscheidung keine Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, hat die Finanzverwaltung nun festgestellt, dass die in dieser Angelegenheit eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge keinen Erfolg haben können. Daher wurden nun die diesbezüglichen Einsprüche und Änderungsanträge durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen.

Hinweis: Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Alle Steuerzahler

Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuer

Die Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden kann wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn der Erbe keine liquiden Mittel geerbt hat, mit denen er die Erbschaftsteuer bezahlen könnte.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält Teile des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung seiner Fragen angerufen. Das Verfahren dort läuft zurzeit. Eine Aussetzung der Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden hat der BFH aber trotz seiner Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer **bislang** abgelehnt: Zum einen führe eine Aussetzung der Vollziehung für den Staat zu einem erheblichen Steuerausfall. Zum anderen sei nicht klar, ob das BVerfG das Erbschaftsteuergesetz rückwirkend für nichtig oder aber nur für die Zukunft für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären werde. Mit einem aktuellen Beschluss hat das Gericht nun seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerzahler geändert.

Streitfall: Eine Frau erbt von ihrem Mann eine monatliche Rente von 2.700 €. Sie musste Erbschaftsteuer in Höhe von ca. 70.000 € zahlen. Zunächst beantragte sie die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids – ohne Erfolg. Nachdem sie die Steuer gezahlt hatte, beantragte sie die Aufhebung der Vollziehung des Bescheids.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der BFH gab dem Antrag der Frau statt:

- An der Rechtmäßigkeit des Erbschaftsteuerbescheids bestehen ernstliche Zweifel. Denn der BFH hält das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig, weil Betriebsvermögen aufgrund hoher Freibeträge niedriger besteuert wird als Privatvermögen.
- Die Antragstellerin hat ein besonderes berechtigtes Interesse an der Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung. Denn sie hat keine liquiden Mittel wie Bankguthaben, Geld oder Versicherungsforderungen geerbt, um die Erbschaftsteuerlast zu tragen. Um dies zu tun, müsste sie ihr eigenes Vermögen angreifen oder aber die nicht liquiden geerbten Vermögensgegenstände veräußern. Die Vollziehung war daher aufzuheben und die bereits gezahlte Erbschaftsteuer an die Antragstellerin vorläufig zurückzuzahlen.
- Für die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung kommt es somit nicht mehr darauf an, wie das BVerfG voraussichtlich entscheiden wird. Selbst wenn also das BVerfG eine zeitlich beschränkte Weitergeltung des Erbschaftsteuergesetzes anordnen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung auffordern sollte, hätte der Antrag Erfolg. Denn der Rechtsschutz von Steuerpflichtigen darf nicht von einer Prognose über die künftige Entscheidung des BVerfG abhängen.

Hinweis: Nach der neuen BFH-Entscheidung kommt es darauf an, ob der Erbe ausreichend liquide Mittel geerbt hat, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aussetzung der Vollziehung bzw. – nach Vollstreckung oder nach freiwilliger Zahlung – eine Aufhebung der Vollziehung möglich.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse: Barzahlung unschädlich

Gleich zwei Mal hatte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Frage zu beschäftigen, ob die steuerliche Anerkennung von **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** auch bei Barzahlung möglich ist. Denn die gesetzliche Regelung, die das Erfordernis einer unbaren Zahlung normiert, verweist lediglich auf **haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** (vgl. hierzu auch den Fall im sechsten Beitrag der Januar-Ausgabe).

Hintergrund: § 35a des Einkommensteuergesetzes gewährt eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haus-

haltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** ist allerdings, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Fraglich war bisher, ob sich das Erfordernis der unbaren Zahlung auch auf haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bezieht.

Hierzu stellte das BMF nun klar:

- Die Barzahlung ist keine zwingende Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung **von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen**.
- Dies gilt zum einen für die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten, die über die Minijob-Zentrale (Einbehalt der Abgaben über das sog. Haushaltsscheckverfahren) abgewickelt werden.
- Zum anderen gilt dies aber auch für solche haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, die nicht über die Minijob-Zentrale laufen, sondern insbesondere über die Lohnsteuerkarte abgerechnet werden. Auch hier ist eine Barzahlung des Arbeitslohns an die beschäftigte Person unschädlich und führt nicht zur Veragung der Steuerermäßigung.

Vorsicht vor betrügerischen Mails

Aktuell versuchen Betrüger, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Ihre Masche: Sie geben sich per E-Mail als Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail angehängtes Formular ausgefüllt werden, bei dem unter anderem Angaben zu Kontoverbindung und Kreditkarte sowie Sicherheitscode gemacht werden sollen.

Wir warnen davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren.

Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden nicht per E-Mail verschickt und Kontenverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Rückerstattung von überzahlten Steuern ist zudem nicht das BMF, sondern das jeweils zuständige Finanzamt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 2. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 2. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 2. 2014 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 2. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 2. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 2. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 2. 2014 |